

# RS Vwgh 1990/11/27 90/04/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1990

## Index

23/01 Konkursordnung

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §356 Abs1;

GewO 1973 §356 Abs3;

GewO 1973 §74 Abs1;

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §77 Abs1;

KO §1;

## Rechtssatz

Gemäß § 1 Abs 1 KO wird durch die Eröffnung des Konkurses das gesamte, der Exekution unterworfenen Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört, oder das er während des Konkurses erlangte (Konkursmasse), dessen freier Verfügung entzogen. Da auch ein Verfahren über einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des § 74 GewO 1973 vermögensrechtliche Belange und somit solche der Konkursmasse betrifft, tritt auch in einem derartigen Verwaltungsverfahren - bei Nichtvorliegen der in der Konkursordnung normierten Ausnahmetatbestände - der Masseverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners

(Hinweis B VfGH 24.11.1983, B 82, 83/79, VfSlg 9828/1983). Ein derartiger Umstand betrifft aber die von den Verwaltungsbehörden bei ihrem Bescheidabspruch zu prüfende Frage der Eignung eines einem Verfahren nach § 356 GewO 1973 zugrundeliegenden Genehmigungsansuchens in Ansehung der in diesem Zeitpunkt gegebenen Legitimation als Konkurswerber aufzutreten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040186.X02

## Im RIS seit

27.11.1990

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)